Anmeldung einer "Steckerfertigen Erzeugungsanlage"
bis zu einer Leistung von 600W bzw. VA (nach VDE-AR-N 4105)

vewsaar
Energie. Wasser. Leben.

Anlagenbetreiber

Nachname, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefonnummer	
Emailadresse	

Anlagenstandort

Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Zählernummer	(siehe ggf. Stromabrechnung)

Anlagendaten der Erzeugungsanlage

Anlagenleistung in [W] oder [VA] **Module:** **Wechselrichter:**

(aufsummierte Gesamtleistung aller Erzeugungsanlagen für welche der Anschluss angemeldet wird **sowie** ggf. in Betrieb befindlicher Erzeugungsanlagen und anderer Stromerzeugungseinrichtungen am selben Anschluss (max 600 W)

Einspeisevergütung für o.g. Erzeugungsanlage (Bitte zutreffendes ankreuzen)

☐ Die Vergütung soll gemäß der Fördergesetze Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erfolgen

oder

☐ Hiermit verzichte ich auf die Vergütungs- und Förderansprüche nach EEG und KWKG

Der Anlagenbetreiber bestätigt:

- Die Richtigkeit der oben gemachten Angaben.
- Die maximale Erzeugungsleistung von 600 W bzw. VA wird nicht überschritten und es werden keine weiteren "Steckerfertige Erzeugungsanlagen" an meiner Anschlussnutzeranlage betrieben.
- Der Anschluss der "Steckerfertigen Erzeugungsanlage" erfolgt entweder „fest“ am Endstromkreisverteiler oder über eine spezielle Energiesteckvorrichtung. Hierbei sind die in der VDE-Anwendungsregel DIN VDE V 0100-551-1 formulierten Anforderungen umzusetzen.
- Die Erzeugungsanlage und der Anschluss entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der VDE-AR-N 4105 in der aktuell gültigen Form. Die entsprechenden Einheiten- und NA-Schutz-Zertifikate liegen vor.
- Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Netzbetreibers in der aktuellen Fassung.
- Die Erzeugungsanlage wird an einem Netzanschluss mit Zweirichtungszähler betrieben. Die Veranlassung eines ggf. vorzunehmenden Zählerwechsels erfolgt durch einen von mir beauftragten, zugelassenen Elektroinstallateur. Die Inbetriebnahme erfolgt erst nach dem ggf. vorzunehmenden Zählerwechsel.

Der Anlagenbetreiber bittet um Prüfung, ob der oben angegebene Stromzähler vor der Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage auszutauschen ist und bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der oben gemachten Angaben.

Ort	Datum	Unterschrift Anlagenbetreiber

- Weitere Meldepflichten ergeben sich aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. der Marktstammdatenregister-verordnung (MaStRV). Weitere Informationen hierzu stellt die Bundesnetzagentur zur Verfügung.
- Häufig gestellte Fragen zu "Steckerfertigen Erzeugungsanlagen" finden Sie unter: www.vde.com/de/fnn/themen/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose